

Geschäftsordnung für den Vorstand

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 8 Nr. 9 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.

(2) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder nach § 8 der Vereinsatzung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

§ 2 Geschäftsführung und Vertretung nach § 26 BGB

(1) Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung.

(2) Der Gesamtvorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Umsetzung der Beschlüsse und der Ausführung von Maßnahmen beauftragen, die dem Vorstand obliegen.

(3) Jedes Mitglied des Vorstands ist im Rahmen seiner Aufgaben und der Beschlüsse des Vorstands allein geschäftsführungsbefugt.

(4) Im Außenverhältnis des Vereins vertreten gem. § 8 Nr. 2 der Satzung jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums den Verein gemeinsam.

§ 3 Geschäftsstelle, Empfangsbevollmächtigung

(1) Der Vorstand legt folgende Adresse als Vereinsgeschäftsstelle fest

Niddaer Carneval Verein 1950 e. V.
Burgwiesenweg 9a
63667 Nidda

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen seiner Aufgaben für den Empfang von Postsendungen empfangsbevollmächtigt.

§ 4 Geschäftsverteilung und Zuständigkeitsverteilung

Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen.

(1) Geschäftsverteilung

| Geschäftsbereich | Zuständig |
|--|------------------|
| Finanzen, Steuern, Buchführung, Beiträge, Tanzabteilung | Frauke Koch |

| | |
|---|-----------------------------|
| Geschäftsstelle, Verbände, Mitgliederverwaltung, Werbung, Moderne Medien, Vereinszeitschrift, Jugendarbeit, Sitzungsleitung Vorstand | Martin Leiß |
| Veranstaltungsorganisation (innen und außen) Fanfarenzug | Manfred Gand |
| Bühnenfastnacht, Presse, Prinzenpaare, Ehrendoktor, Elferrat | Adelheid Spruck-Stehling |
| Dekoration, Senat | Herbert Sauer |

(2) Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder

| Name | Amt |
|---------------------|-----------------------------------|
| Horst Gewahl | Senatspräsident |
| Klaus Trabant | Abteilungsleiter Fanfarenzug |
| Andreas Müth | Sitzungspräsident u. Programmchef |
| Kurt Rau | Zugmarschall |
| Claus Morgenstern | Dekoration |
| Karin Pfeiffer | Leiterin Tanzabteilung |
| Peter Kargert | z. B. V |
| Jan-Philipp Repp | Hofmarschall |
| Jan-Peter Voigtmann | Pressewart |
| Kerstin Schneider | Jugendwartin |
| Volker Bade | Programmheft |
| Diana Diehl | Stv. Finanzen |

§ 5 Einberufung und Ablauf der Vorstandssitzungen

- (1) Die Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Monat statt.
- (2) Die Sitzungen werden durch das dazu bestimmte Mitglied des Präsidiums unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (3) In dringenden Fällen oder wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangen, findet eine außerordentliche Vorstandssitzung statt.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.
- (5) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.
- (6) Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.
- (7) Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet, das zu Beginn der Versammlung bestimmt wird.
- (8) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

(9) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäß gewählten Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, oder telefonisch oder mittels Telefax, oder Email - auch kombiniert - gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

(3) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach als ungültige Stimmen.

§ 7 Protokoll

(1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

(2) Das Protokoll ist von dem dazu bestimmten Präsidiumsmitglied und dem vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

§ 8 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung gem. § 6 der Satzung Ausschüsse berufen.

(2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.

(3) Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 20.09.2011 in Kraft.

Nidda, den 20.09.2011

Niddaer Carneval Verein 1950 e. V.
Der Vorstand